



# Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 23. Dezember 2020

Sondernummer 104

## Inhalt

371	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS –) vom 14. Dezember 2020	Seite 1623
372	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 18. Dezember 2020	Seite 1626
373	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Köln (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 14. Dezember 2020	Seite 1629

## 371 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS –) vom 14. Dezember 2020

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 10.12.2020 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) – Landesabfallgesetz –, in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 – BGBl. I S. 212 sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) – jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

### I.

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (– Abfallsatzung –) vom 21. Dezember 2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2019 (ABl. Stadt Köln 2019 Nr. 52, S. 803 ff.) wird wie folgt geändert:

- In § 7 Abs. 1 (Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang) wird im letzten Satz der Bezug von „§ 8 Abs. 3 S. 3“ in „§ 8 Abs. 3 S. 4“ geändert.**
- § 8 Abs. 3 und 4 (Bemessung des Behältervolumens) werden wie folgt neu gefasst:**

„(3) Bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach folgenden Mindestvolumina:

Branche	Einheit	Mindestvolumen in Liter/ Einheit/ Woche
Beherbergungsbetriebe (z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen)	Bett	3,0
Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften)	Mitarbeiter	30,0
Industriebetriebe/Handwerksbetriebe/Sonstiges Gewerbe	Mitarbeiter	8,0
Krankenhäuser und Pflegeheime	Bett	14,5
Lebensmittelgroß- und Einzelhandel	Mitarbeiter	22,5

Sonstiger Einzel- und Großhandel	Mitarbeiter	7,0
Verwaltungen (z.B. öfftl. und private Verwaltungen, Geldinstitute, Versicherungen, Verbände und sonstige Dienstleistungen, Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien, Freiberufler)	Mitarbeiter	4,5
Schulen	Schüler, Student, Kind	1,5

Reicht das vorhandene Restabfallbehältervolumen für ein Grundstück nicht aus, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.

Abweichend kann auf Antrag der Abfallerzeugerin/Abfallbesitzerin bzw. des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Hierzu hat sie/er nachzuweisen, dass unter Einhaltung der Pflichten nach dem KrWG und der GewAbfV (inkl. Dokumentationspflichten) für verwertbare Abfälle eine konkrete Verwertung sichergestellt ist. Abfälle, die nicht oder nicht ordnungsgemäß verwertet werden sollen, sind als Abfall zur Beseitigung zu überlassen.

Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R 1 der Anlage 2 zum KrWG und den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der amtlichen Anm. 1 zur Anlage 2 zum KrWG zu umfassen.

Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. aufgrund eigener Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest; werden ihr die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, so ist sie berechtigt, die Zahl der Einheiten nach Satz 1 (Betten, Mitarbeiter, Schüler, Studenten und Kinder) zu schätzen.

Mitarbeiter sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Mitarbeiter, die nicht vollzeitbeschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt.

Soweit sich der auf dem Grundstück anfallende Abfall nicht den in der o.g. Tabelle aufgeführten Branchen zuordnen lässt (z.B. bei Veranstaltungen oder Kultur- und Sporteinrichtungen), richtet sich das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Bedarf und wird im Einzelfall von der Stadt Köln festgelegt.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (§ 6 Abs. 1), gilt § 5 GewAbfV. Sofern danach Abfälle gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

bereichen anfallen (§ 6 Abs. 1), gilt § 5 GewAbfV. Sofern danach Abfälle gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

- (4) Der Abfallbehälter mit 40 l/70 l Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.

Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt oder ist nach Abs. 3 bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken ein geringeres Volumen erforderlich, wird das in Anspruch genommene Behältervolumen auf Antrag auf 20 l bzw. 30 l reduziert. Der Behälter darf dann nur noch bis zur Hälfte befüllt werden.“

### 3. § 9 Abs. 1 und 5 (Abfallbehälter) werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind

1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Abfallsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,
2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen – mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l,
3. nicht verschließbare Abfallbehälter – Biotonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,
4. nicht verschließbare Abfallbehälter – Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Papiersäcke (40 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,
5. nicht verschließbare Abfallbehälter – Wertstofftonnen – mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, Wertstoffsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,
6. nicht verschließbare Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungen mit einem Fassungsvermögen von 80 l.“

„(5) Anträge auf Änderung des Behältervolumens müssen bis zum 10. des Monats vor der Änderung bei der AWB vorliegen.

Anträge auf Zuteilung eines 40 l Behälters, die bis zum 31.03.2021 bei der AWB vorliegen, werden rückwirkend zum 01.01.2021 bewilligt, sofern das Grundstück von nur einer oder zwei Personen bewohnt wird.“

**4. § 10 Abs. 4, 5 und 10 (Standplätze für Abfallbehälter) werden wie folgt neu gefasst:**

„(4) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.

Sie müssen mit einem harten, dauerhaften Belag versehen sein, der das Absetzen und den üblichen Abtransport der Abfallbehälter gewährleistet.

Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein und so anschlagen, dass der Transport nicht behindert wird.

Transportwege sollen

- für 40 l- bis 240 l-Behälter mindestens 1,20 m und
- für 500 l- bis 1.100 l-Behälter mindestens 1,50 m breit sein.“

„(5) Der Standplatz soll

- je 40 l- bis 240 l-Behälter mindestens 0,80 x 0,80 m,
- je 500 l- bis 1.100 l-Behälter mindestens 1,75 x 1,50 m und
- je 3.000 l- oder 5.000 l-Behälter mindestens 2,50 x 3,00 m groß sein.

In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen.“

„(10) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 180 l oder 240 l Fassungsvermögen sollen die Anforderungen entweder des Absatzes 8 oder 9 erfüllen.“

**5. In § 11 (Benutzung der Abfallbehälter) wird Abs. 6 a gestrichen, Abs. 6 b bis 10 werden zu Abs. 7 bis 11.**

**6. § 12 Abs. 1 (Einsammeln der Abfälle) wird wie folgt geändert. Zudem wird in Abs. 7 im letzten Satz der Bezug von „§ 2 Abs. 12a“ in „§ 12 Abs. 13“ geändert.**

„(1) Die Stadt Köln bietet folgenden Service an:

1. Gruppe I (Teil-Service):  
für 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l-, 180 l-, 240 l-Behälter
2. Gruppe II (Voll-Service):  
für 40 l-, 60 l-, 70 l-, 80 l-, 110 l-, 120 l-, 180 l-, 240 l-, 500 l-, 660 l-, 770 l-, 1.100 l-, 3.000 l-, 5.000 l-Behälter sowie 3.000 l und 5.000 l-Unterflurbehälter.

Die Stadt Köln entscheidet über die Serviceart nach betrieblichen Erfordernissen.

Auf Antrag ist zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II möglich. Hierfür muss der Antrag mindestens zwei Monate vorher (bis 31.10. des Vorjahres, 31.01., 30.04. und 31.07. des laufenden Jahres) bei der AWB eingehen.

Das gleiche gilt für einen Antrag auf Aufhebung des Wechsels.“

**7. § 14 Abs. 4 (Elektro- und Elektronikaltgeräte) wird wie folgt neu gefasst:**

„(4) Elektrokleingeräte der Gruppe 5 können zusätzlich an den Betriebshöfen der AWB Maarweg 271, Christian-Sünner-Str. 21 und Alteburger Straße 141a sowie bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoffsammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.

Altbatterien und Altakkumulatoren sind vor der Abgabe an der Sammelstelle vom Altgerät zu trennen und gem. § 15 gesondert abzugeben, sofern sie zerstörungsfrei dem Altgerät entnommen werden können.“

**8. In § 25 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) werden die Ziffern 12 und 13 gestrichen, die Ziffern 14 bis 16 werden zu Ziffern 12 bis 14; der Bezug in (neu) Ziffer 12 wird von „§ 11 Abs. 6b“ in § 12 Abs. 7“ geändert.**

**9. Anlage 1 zu § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

Abfallschlüssel	Bezeichnung
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen gemäß Anlage 2
20 01 01	Papier und Pappe gemäß Anlage 2
20 01 10	Bekleidung gemäß Anlage 2
20 01 11	Textilien gemäß Anlage 2
20 01 39	Kunststoffe gemäß Anlage 2
20 01 40	Metalle gemäß Anlage 2

**II.  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

\*

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 14.12.2020

Die Oberbürgermeisterin  
Henriette Reker

---

**372 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung – AbfGS –)**  
vom 18. Dezember 2020

---

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 10.12.2020 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) – Landesabfallgesetz – jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

### I.

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (– Abfallgebührensatzung –) vom 16. Dezember 2015 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.12.2019 (ABl. Stadt Köln 2019, Nr. 52, S. 805 ff.) wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 1 und 2 (Gebührenpflicht) werden wie folgt geändert:**

- „(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallsorgung der Stadt Köln (§§ 1 bis 3 Abfallsatzung – AbfS –) werden
- a) von dem/der Grundstückseigentümer/in
  - b) im Falle des § 23 AbfS zusätzlich von den dort genannten Personen als Gesamtschuldner/innen,
  - c) für Leistungen nach § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 16 AbfS von den Leistungsempfänger/innen
  - d) im Fall des § 6 Abs. 1 Sätze 2, 3 AbfS von den dort genannten Erzeugern/innen und Besitzern/innen von Abfällen

Gebühren erhoben.

Übt ein anderer als der/die Eigentümer/in die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er/sie den/die Eigentümer/in im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, ist er/sie Gebührenschuldner/in.

In den Fällen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO ist der/die Eigentümer/in Gebührenschuldner/in.

Die Gebühren werden nach einem modifizierten Volumenmaßstab erhoben, der grundsätzlich auf das Volumen des in Anspruch genommenen Restmüllbehälters abstellt, bei dem jedoch bei der Zurechnung der voraussichtlichen Kosten – von den Logistik- und Verwaltungskosten abgesehen – die in der Hausmüllanalyse 2015/2016 des INFA-Instituts in der Fassung des Endberichts vom 7. Dezember 2016 ermittelte durchschnittliche Verdichtung berücksichtigt wird, die in einem Restmüllbehälter eines bestimmten Volumens vorzufinden ist; bei den virtuellen 20 l- und 30 l-Behältern und den neu eingeführten 40 l-Behältern werden die Dichtewerte aus der Stellungnahme des INFA-Instituts vom 8. Juli 2020 zugrunde gelegt; bei den 500 l-, 660 l-, 770 l- und 1.100 l-Behältern wird zusätzlich danach differenziert, ob Müllschleusen zum Einsatz kommen.

Die Berücksichtigung der Verdichtung erfolgt, indem die genannten Kosten nach Äquivalenzziffern verteilt werden und hierbei die voraussichtlich anfallenden Volumina auf der Grundlage der in den vorgenannten INFA-Berechnungen ermittelten Raumdichte (Verhältnis von Gewicht des Restmülls und Volumen des Restmüllbehälters) gewichtet werden.

Auf diese Weise werden alle voraussichtlichen Kosten, auch die Kosten der Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, von Papier/Pappe über die Papiertonne, von Wertstoffen über die Wertstofftonne, von sperrigen und von Schadstoffe enthaltenden Abfällen sowie die Kosten nach § 9 Abs. 2 S. 2 LAbfG NRW verteilt (Einheitsgebühr); lediglich bei den Pressen werden von vorgenannten Kosten nur die Kosten nach § 9 Abs. 2 S. 2 LAbfG NRW in Ansatz gebracht.

Bei den Logistikkosten werden den Restmüllbehältern die tatsächlich entstehenden Fremdleistungsentgelte zugerechnet.

Die städtischen Verwaltungskosten werden auf alle Restmüllbehälter und Logistikzuschläge zu gleichen Teilen umgelegt.

Mit der Entrichtung der Gebühr für die Restmüllbehälter als Einheitsgebühr sind die Nebenleistungen, insbesondere die Inanspruchnahme von Bio-, Papier- und Wertstofftonne in der Größenordnung der Restmüllbehälter, der Sperrmüllabfuhr und der Wertstoff-Center abgegolten; dies gilt nicht für die Pressen, deren Nutzer die vorgenannten Nebenleistungen nicht ohne gesondertes Entgelt in Anspruch nehmen können.

Grundlagen für die Gebührenberechnung sind Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Art der Abfälle, die Weise des Einsammelns und die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren sowie die beantragten Sonderabfahren. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer

Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, Schadstoffe enthaltende sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich antizipiert am Jahresanfang für das gesamte Jahr. Wird ein Abfallbehälter unterjährig aufgestellt, entsteht die Gebührenpflicht bei unbefristet aufgestellten Abfallbehältern mit dem Ersten des dem Aufstellen des Behälters folgenden Monats.

Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Behälter eingezogen werden; das Gleiche gilt, wenn sie bei der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) abgemeldet worden sind und die Abmeldung den Erfordernissen des § 8 AbfS nicht widerspricht.

Im Falle des § 9 Abs. 5 Satz 2 AbfS wird die Gebührenpflicht zum 01.01.2021 reduziert.“

**2. § 2 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:**

- „(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 40 l-Behälter	291,40 €
2. 60 l-Behälter	335,62 €
3. 80 l-Behälter	383,42 €
4. 120 l-Behälter	494,45 €
5. 180 l-Behälter	666,53 €
6. 240 l-Behälter	840,82 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 40 l bzw. 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt

- bei 20 l = 229,10 €
- bei 30 l = 263,39 €

- (2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 40 l-Behälter	339,66 €
2. 60 l-Behälter	393,22 €
3. 70 l-Behälter	437,43 €
4. 80 l-Behälter	450,73 €
5. 110 l-Behälter	571,65 €
6. 120 l-Behälter	583,76 €
7. 180 l-Behälter	792,58 €
8. 240 l-Behälter	1.003,14 €
9. 500 l-Behälter	1.909,29 €
10. 660 l-Behälter	2.295,87 €
11. 770 l-Behälter	2.372,68 €
12. 1.100 l-Behälter	3.240,47 €
13. 500 l-Behälter mit Müllschleuse	2.034,56 €
14. 660 l-Behälter mit Müllschleuse	2.601,12 €
15. 770 l-Behälter mit Müllschleuse	2.832,68 €
16. 1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	3.876,42 €
17. 3.000 l-Unterflurbehälter	8.235,35 €
18. 5.000 l-Unterflurbehälter	12.242,76 €
19. 3.000 l-Behälter	10.760,47 €
20. 5.000 l-Behälter	13.931,57 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 40 l bzw. 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt

- bei 20 l = 264,55 €
- bei 30 l = 305,98 €.

- (3) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbehebungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 758,06 € bei einmal wöchentlich Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 l bis 1.100 l (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AbfS).

- (4) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2 AbfS (Gruppe I, Teil-Service, Gruppe II, Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 40 l-Behälter	35,92 €
2. 60 l-Behälter	43,75 €
3. 70 l-Behälter	48,33 €
4. 80 l-Behälter	52,92 €
5. 110 l-Behälter	70,11 €
6. 120 l-Behälter	75,33 €
7. 180 l-Behälter	110,38 €
8. 240 l-Behälter	146,02 €
9. 500 l-Behälter	284,89 €
10. 660 l-Behälter	341,00 €
11. 770 l-Behälter	371,80 €
12. 1.100 l-Behälter	536,46 €
13. 500 l-Behälter mit Müllschleuse	316,27 €
14. 660 l-Behälter mit Müllschleuse	417,48 €
15. 770 l-Behälter mit Müllschleuse	487,06 €
16. 1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	695,80 €
17. 3.000 l-Unterflurbehälter	1.289,24 €
18. 5.000 l-Unterflurbehälter	2.148,73 €
19. 3.000 l-Behälter	1.318,21 €
20. 5.000 l-Behälter	1.883,15 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt

- bei 20 l = 22,98 €
- bei 30 l = 30,28 €

- (5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen –) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 und 2 um 26,95 € je Behälter und Jahr.

- (6) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Absätzen 1 bis 4 und 12 bis 14 entsprechend.

- (7) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach Abs. 2 Ziffern 19 und 20 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.

- (8) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht.

- (9) Mit 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr je Entleerung werden berechnet die
1. vorübergehende Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 9 Abs. 4 AbfS),
  2. Entsorgung im Rahmen der offenen Abfuhr (§ 11 Abs. 3 AbfS); Bemessungsgrundlage ist ein 1.100 l-Restmüllbehälter sowie der Grad der Befüllung,
  3. Entsorgung des Inhalts einer falsch befüllten Wertstofftonne (§ 11 Abs. 4 S. 2 AbfS) als Restmüll, und zwar nach der Gebühr für den Restmüllbehälter der gleichen Größe.
- Im Falle von Satz 1 Ziff. 1 wird zur Abgeltung des logistischen Mehraufwands ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1/52 der Jahresgebühr erhoben; bei mehreren Behältern richtet sich der Zuschlag nach dem größten Behälter.
- (10) Im Falle des § 11 Abs. 3 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei
- Fahrgastschiffen
- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 105,06 €
  - über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche 210,11 €
  - über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 240,23 €
- Hotelschiffen
- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 140,07 €
  - über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche 280,15 €
  - über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 320,07 €
- (11) Im Falle des § 11 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,00 €.
- (12) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:
- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 4, 6–8:
1. Transportweg über 15 m bis 25 m: 40,29 €
  2. Transportweg über 25 m bis 40 m: 58,64 €
  3. Transportweg über 40 m: 81,59 €
- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziffern 9 bis 16:
1. Transportweg über 15 m bis 25 m: 86,18 €
  2. Transportweg über 25 m bis 40 m: 196,33 €
  3. Transportweg über 40 m: 334,01 €
- (13) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:
- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1–8 und Satz 2:
- je angefangene 50 m Transportweg 61,87 €
- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 9 bis 16
- je angefangene 50 m Transportweg 258,43 €
- (14) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) ist (§ 10 Abs. 2 AbfS), oder sich Hindernisse darauf befinden (§ 10 Abs. 3 AbfS):
- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 4, 6–8: 29,11 €
- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 9 bis 16: 78,27 €
- (15) Bei Wechselbehältern (insbesondere Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr
- je Abfuhr und Entleerung 271,33 €
- und für die Entsorgung je Tonne Abfall 198,63 €
- In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1 und 2.
- (16) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Teil-Service (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 AbfS) für
1. 80 l-Behälter 1,80 €
  2. 120 l-Behälter 1,96 €
  3. 240 l-Behälter 2,47 €
- (17) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Voll-Service (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 AbfS) für
1. 80 l-Behälter 2,31 €
  2. 120 l-Behälter 2,57 €
  3. 240 l-Behälter 3,42 €
  4. 770 l-Behälter 7,90 €
  5. 1.100 l-Behälter 10,14 €
  6. 3.000 l-Behälter 105,51 €
  7. 5.000 l-Behälter 123,14 €
  8. 3.000 l-Unterflurbehälter 59,18 €
  9. 5.000 l-Unterflurbehälter 70,27 €
- (18) Der Gebührensatz je Biotonne, die über den querfinanzierten Umfang hinaus aufgestellt wird, beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für 46 Entleerungen im Kalenderjahr
1. 60 l-Behälter 146,16 €
  2. 80 l Behälter 170,34 €
  3. 120 l Behälter 214,04 €
  4. 240 l Behälter 352,53 €
- (19) Der Gebührensatz je Biotonne, die über den querfinanzierten Umfang hinaus aufgestellt wird, beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für 46 Entleerungen im Kalenderjahr
1. 60 l-Behälter 159,75 €
  2. 80 l Behälter 185,45 €

3.	120 l Behälter	230,75 €
4.	240 l Behälter	376,22 €
5.	500 l Behälter	729,31 €
6.	660 l Behälter	921,29 €

- (20) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 9 Satz 1 erhoben.“

**II.  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

\*

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 18.12.2020

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

---

**373 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Köln (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –)**  
vom 14. Dezember 2020

---

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 10.12.2020 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975

(SGV. NRW. 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

**I.**

Die Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 19. Dezember 2012 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2019 (ABl. Stadt Köln 2019 Nr. 52, S. 808 ff.), wird wie folgt geändert:

- 1. Das Straßenreinungsverzeichnis nach § 3 der Straßenreinigungssatzung wird geändert. Die Änderungen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.**
- 2. Die „Aufstellung der Mittelalleen mit erhöhtem Reinigungsaufwand“ gemäß § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung (Anlage 3 zu dieser Satzung) wird geändert; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.**
- 3. Die Aufstellung der Bereiche des zu reinigenden Straßenbegleitgrüns (Anlage 4 zu dieser Satzung) wird geändert; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.**
- 4. In § 1 Abs. 3 (Allgemeines) wird in Satz 6 der Bezug von „Satz 3“ auf „Satz 4“ geändert.**
- 5. § 2 (Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen) wird um Abs. 3 erweitert. Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

„(2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung

1. auf Gehwegen und Randstreifen nach Maßgabe des § 5, sowie
2. auf Fahrbahnen von Straßen, soweit die Reinigung der Fahrbahn nach dem Straßenreinungsverzeichnis dem Anlieger obliegt, und
3. auf Fahrbahnen, Gehwegen und Randstreifen von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs. 1 Satz 2.

Ist ein Radweg vorhanden und liegt ein Teil des Gehwegs jenseits des Radweges, so ist auch für diesen Teil die Winterwartung übertragen, unabhängig davon, ob der Radweg dem Gehweg oder der Fahrbahn zugehört und ob der Anlieger zur Winterwartung des Radwegs berufen ist; ferner muss der Radweg an der Stelle geräumt und gestreut werden, an der er überquert werden soll.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.

- (3) Von der Übertragung der Winterwartungspflicht nach Abs. 2 ausgenommen sind folgende Fälle:
  1. Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den

Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist,

2. Gehwege, die durch eine Fahrbahn vom Grundstück abgetrennt sind, wenn die Stadt für die Winterwartung dieser Fahrbahn zuständig ist,
3. Fußgängergeschäftsstraßen.“

**6. § 5 Abs. 1 (Winterwartung) erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Winterwartung der Gehwege und Randstreifen ist von den Anliegern wie folgt durchzuführen:

1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer Breite von 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.

Soweit dem Anlieger auch die Winterwartung eines durch farbige Markierung auf dem Gehweg kenntlich gemachten Radwegs übertragen ist (§ 1 Abs. 3 Satz 4), beträgt die Breite 2,00 m.

2. Ziff. 1 gilt auch für den Umfang der Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen,
- b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege und Randstreifen mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu Ziff. 1. und 2. bis zur Bordsteinkante.
4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.
5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege und Randstreifen so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen, Fahrgastunterständen und U-Bahn-Ausgängen gewährleistet ist.
6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schnee-beseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens

7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.

7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges bzw. des Randstreifens oder – wo dies nicht möglich ist – so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.“

**7. § 8 Abs. 1 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:**

„(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt

1.	für Fahrbahnen	
1.1	von Anliegerstraßen	
1.1.1	ohne niveaugleichen Gehwegausbau	4,62 €
1.1.2	mit niveaugleichem Gehwegausbau	11,03 €
1.2	von Hauptstraßen	
1.2.1	ohne niveaugleichen Gehwegausbau	2,85 €
1.2.2	mit niveaugleichem Gehwegausbau	9,16 €

Fahrbahnen mit niveaugleichem Gehwegausbau sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2.	Gehwegen	6,81 €
3.	Fußgängergeschäftsstraßen	9,17 €“

**II.  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

**Anlage 1**  
zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2021  
Straßenreinigungsverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 StrReinS



**Bezirk: Innenstadt, Satzungsänderungen zum 01.01.2021**

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Alteburger Str.</b> von Severinswall bis Ubierring von Ubierring bis Maternusstr. von Maternusstr. bis Teutoburger Str. von Teutoburger Str. bis Alteburger Wall von Alteburger Wall bis Kyllstr.	H H H H H	7 7 6 5 3		7 7 6 5 3	
<b>Am Rinkenpfehl</b> von Hahnenstr. bis Schaafenstr. von Schaafenstr. bis Mauritiuskirchplatz	A A	7 3		7 3	
<b>An den Gelenkbogenhallen</b> von Brügelmannstr. ungerade Hausnummernseite bis Seitenfront entlang Hausnr. 3 von Eingang Hausnr. 3 ungerade Hausnummernseite bis Deutz-Mülheimer Str. von Brügelmannstr. bis Deutz-Mülheimer Str. gerade Hausnummernseite	A A A	1 1 1		1 1	
<b>Chlodwigplatz</b> Platzfläche	H FG	13		13 13	
<b>Deutzer Brücke</b> von Pipinstr./Am Malzbüchel/Heumarkt bis Siegburger Str./Mindener Str.	H	2		2	
<b>Gulliver-Tunnel</b> Unterführung von Am Domhof in Richtung Konrad-Adenauer-Ufer bis Trankgasse/Bischofsgartenstr.	H	5		5	
<b>Hansaring</b> von Kaiser-Wilhelm-Ring bis Vogteistr. mit Parkplatz von Vogteistr. bis Weidengasse mit Parkplätzen von Weidengasse bis Ebertplatz mit Parkplätzen	H H H	6 13 6		6 13 6	
<b>Heumarkt</b> von Am Malzbüchel/Pipinstr. bis Am Leystapel vor Hausnr. 1 von Pipinstr. bis Deutzer Brücke Busspur von Pipinstr. zu Am Malzbüchel Busschleife vor Hausnr. 25-39 von Am Malzbüchel bis Deutzer Brücke von Deutzer Brücke bis Augustiner Str. von Hausnr. 43 bis Seidmacherinnengäßchen ungerade Hausnummernseite von Hausnr. 43 bis Seidmacherinnengäßchen Platzflächenseite von Unter Käster bis Salzgasse Platzflächenseite von Unter Käster bis Salzgasse gerade Hausnummernseite von Salzgasse bis Markmannsgasse Platzflächenseite von Salzgasse bis Markmannsgasse gerade Hausnummernseite Platzfläche	H H H H H H H H H H H H H H H G	7 7 7 7 7 7 13 13 13 13 13 13 13 13 13		7 7 7 7 7 7 13 13 13 13 13 13	

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Im Ferkulum</b> von Severinstr./Severinswall bis Silvanstr. von Silvanstr. bis Dreikönigenstr.	A	7		7	
	A	6		6	
<b>Kartäuserwall</b> von Am Trutzenberg bis Brunostr. von Brunostr. bis Chlodwigplatz/Severinstr.	A	5		5	
	A	7		7	
<b>Laurenzplatz</b> von Unter Goldschmied bis Salomonsgasse Platzfläche	A	7		7	
	G			7	
<b>Quatermarkt</b> Platzfläche gegenüber Hausnr. 2-4	H	7		7	
	G			7	
<b>Schaafenstr.</b>	H	7		7	
<b>Severinsbrücke</b> von Deutzer Ring bis Perlengraben Parkplatz (rechtsrheinisch)	H	2		2	
	A	2			
<b>Severinskirchplatz</b> Platzfläche an der Severinstr.	A	7		7	
	G			7	
<b>Severinswall</b> von Severinstr. bis Hausnr. 35/An der Bottmühle 13 von Hausnr. 37 bis Am Bayenturm	A	7		7	
	A	5		5	
<b>Trankgasse</b> von Komödienstr. bis Am Domhof von Am Domhof bis Konrad-Adenauer-Ufer obere Platzfläche zwischen Dom und Bahnhof	H	16		16	
	H	16		16	
	FG			16	
<b>Waidmarkt</b> Platzfläche vor Hausnr. 10 bis 24 3. Fahrbahn entlang den Hausnr. 10-24 Platzfläche vor Hausnr. 3 bis 9	H	5		5	
	G			5	
	H	5		5	
	G			5	

**Bezirk: Rodenkirchen, Satzungsänderung zum 01.01.2021**

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Butterblumenweg</b>			x		
<b>Feldhamsterstr.</b>			x		
<b>Goldnesselweg</b>			x		
<b>Pohligstr.</b>	H	3		3	
<b>Raderberggürtel</b>	H	3		3	
<b>Südstr.</b>			x		
<b>Tausendschönweg</b>			x		

**Bezirk: Lindenthal, Satzungsänderungen zum 01.01.2021**

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Aachener Str.</b>					
von Innere Kanalstr. bis Stadtteilgrenze Lindenthal	H	5		5	
von Stadtteilgrenze Lindenthal bis Eupener Str.	H	6		6	
von Eupener Str. bis Stadtteilgrenze Braunsfeld	H	2		2	
von Stadtteilgrenze Braunsfeld bis Brauweilerweg	H	2		2	
3. Fahrbahn von Brauweilerweg bis Nr. 970/972			x		
3. Fahrbahn von Rosenweg bis Kirchweg			x		x
von Brauweilerweg bis Stadtteilgrenze Junkersdorf	H	2		2	
gerade Hausnummernseite von Stadtteilgrenze Junkersdorf bis Weiden/Ortsdurchfahrt-Schild	H	2		2	
ungerade Hausnummernseite von Stadtteilgrenze Junkersdorf bis Bunzlauer Str.	H	2		2	
ungerade Hausnummernseite von Bunzlauer Str. bis An der Alten Post	H	4		4	
ungerade Hausnummernseite von An der Alten Post bis Weiden/Ortsdurchfahrt-Schild	H	2		2	
Fußgängerbrücke (Einkaufszentrum)	G			4	
Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 1036 und 1044 bis Ende	A	1			
Stichstraße zwischen den Grundstücken Nr. 1184a und 1186			x		
<b>Albin-Hänseroth-Weg</b>					
von Am Aspelkreuz 92 bzw. 94 entlang der Grundstücke Albin-Hänseroth-Weg 2 bis 4a			x		x
von 4a bis 20, 24a bis 28, 32 bis 66, 68 bis 76, 78 bis 94 und 1 bis 33			x		
Verbindungsweg von Strohlumenweg bis Am Aspelkreuz einschließlich Im Toennesfeld 36 und 38, 46 und 48 sowie Albin-Hänseroth-Weg 20 und 22, 30a und 32					x
Verbindungsweg zwischen Albin-Hänseroth-Weg 66 und 68 bis zum querenden Wirtschaftsweg					x
Verbindungsweg südlich von Albin-Hänseroth-Weg 66 bis Am Aspelkreuz					x
Verbindungsweg von Am Aspelkreuz bis südlich von Hortensienweg 14					x
<b>Am Aspelkreuz</b>					
von Unter Linden bis Albin-Hänseroth-Weg			x		x
von Albin-Hänseroth-Weg bis Am Aspelkreuz 116 einschl. des Wendebereichs			x		
Stichstraße zwischen Am Aspelkreuz 5 bzw. 15, 5 bis 9 bzw. 11 und 15 bis 23 bzw. Azaleenweg 1			x		
Verbindungsstraße von Am Aspelkreuz 11 bzw. 27 bis Auf der Aspel			x		
<b>Am Golfpark</b>					
von Rosmarinweg zwischen 55 und 57 bis Am Golfpark 20 sowie Am Golfpark 10 bis 20			x		
Verbindungsweg nördlich des Grundstücks Am Golfpark 20					x



Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Gronewaldstr.</b> von Frangenheimstr. bis Wendeplatz Fußweg entlang der pädagogischen Hochschule	A A	2		2 2	
<b>Herbert-Lewin-Str.</b>	A	2		2	
<b>Hortensienweg</b> von Am Aspelkreuz bis Azaleenweg entlang der Grundstücke Hortensienweg 2 bis 14 von Hortensienweg 1 bis 23			x x		
<b>Hummelweg</b> von Feldhasenweg entlang den Grundstücken Hummelweg 1 bis 28 und 30 bis 76			x		
<b>Im Toennesfeld</b> von der Stichstraße in Höhe Im Toennesfeld 6a entlang der Grundstücke Im Toennesfeld 8 bis 30, 38 bis 46, 54 bis 64 und 23 bis Am Aspelkreuz Verbindungsweg von Im Toennesfeld 1 bzw. 6a bis Auf der Aspel Verbindungsweg von Im Toennesfeld 29a bzw. 35 bis Auf der Aspel Verbindungsweg zwischen Im Toennesfeld 30 bis 36 und 38 Verbindungsweg zwischen Im Toennesfeld 46 und 48 bis 52 Verbindungsweg zum Strohblumenweg zwischen Im Toennesfeld 18a und 20			x x x x		x x
<b>Indianapolis-Str.</b> Wohnweg entlang Hausnummer 20-106 Wohnweg entlang Hausnummer 124-154 Wohnweg entlang Hausnummer 53-105			x		x x x
<b>Karl-Schwering-Platz</b> von Dürener Str. bis Biggestr./Frangenheimstr.	A	3		3	
<b>Klettenberggürtel</b> Stichstraße zu Nr. 14-42	H	5	x	5	x
<b>Lindenthalgürtel</b> mit Platzfläche Gleueler Str.	H H	5 5		5 5	
<b>Löwenzahnweg</b> von Rosmarinweg bis Stichstr. 19-31 von Stichstr. 19-31 bis Unter Linden Verbindungsstraße zwischen Löwenzahnweg 48 bis 54 und 56 bis 60 entlang der Grundstücke Löwenzahnweg 4 bis 20 sowie 38 bis 44 Stichstraße zwischen Löwenzahnweg 3 bis 7 und 9 bis 15 Stichstraße zwischen Löwenzahnweg 19 bis 23 und 25 bis 31 Verbindungsweg von Unter Linden bis Löwenzahnweg Verbindungsweg von Löwenzahnweg bis Am Golfpark			x x x x x x		x x
<b>Melatengürtel</b> von Aachener Str. bis Oskar-Jäger-Str.	H	3		3	

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Rather Bungert</b> von Unter Linden bis Stichstr. 51 bis 59 von Stichstr. 51 bis 59 bis Stichstr. 25 bis 35 von Stichstr. 25 bis 35 bis Unter Linden Stichstraße zwischen Rather Bungert 63 bis 65 und 67 bis 71 Stichstraße zwischen Rather Bungert 51 bis 53 und 55 bis 59 Stichstraße zwischen Rather Bungert 39 bis 41 und 43 bis 45 Stichstraße zwischen Rather Bungert 25 bis 29 und 31 bis 35 Stichstraße zwischen Rather Bungert 5 bzw. 13 und 15 bis 21 Verbindungsweg von Rather Bungert 24 bzw. 26 bis Unter Linden Verbindungsweg von Rather Bungert 10 bzw. 12 bis Unter Linden Verbindungsweg von Rather Bungert 53 bzw. 55 durch die Grünanlage zum Golfplatz			x x x x x x x x		x  x      x x x
<b>Rosmarinweg</b> von Unter Linden bis Am Golfpark			x		x
<b>Stadtwaldgürtel</b> Stichstraße zu Nr. 73a, b, c und Nr. 77	H	3	x	3	x
<b>Strohblumenweg</b> von Unter Linden bis einschließlich Im Toennesfeld 18a					x
<b>Sülgürtel</b>	H	5		5	
<b>Toyota-Allee</b> von Einfahrt Gewerbepark (östliche Richtung) bis Wendehammer Stichstraße entlang den Grundstücken Nr. 23-25 bis Ende von Horbeller Str. bis Badische Allee	A A	1 1	 x		x x x
<b>Unter Linden</b> von Hauptstr. bis Adrian-Meller-Str. Stichstr. von Hausnr. 37 bis Löwenzahnweg von Löwenzahnweg bis Hausnr. 65 Stichstr. von Unter Linden 2 bis 10 bzw. 22 Stichstr. von Unter Linden 50 bis 56 bzw. 68 Stichstr. von Unter Linden 92 bis 96 bzw. 102 Verbindungsweg entlang Unter Linden 8 Verbindungsweg entlang Unter Linden 24 und 52 Verbindungsweg entlang Unter Linden 60 bzw. 66 bis Sportpark Verbindungsweg entlang Unter Linden 70 und 94 Verbindungsweg entlang Unter Linden 104 Verbindungsweg entlang Unter Linden 112 bis Sportpark Verbindungsweg von Unter Linden 129/139 bis Auf der Aspel	H	1	 x x x x x		x  x     x x x x x x x

**Bezirk: Ehrenfeld, Satzungsänderungen zum 01.01.2021**

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Käthe-Paulus-Str.</b> von Fitzmauricestr. bis Rita-Maiburg-Str. von Rita-Maiburg-Str. bis Ende	A	1	x	1	
<b>Lichtstr.</b>	A	4		4	
<b>Rita-Maiburg-Str.</b> von Käthe-Paulus-Str. bis Ikarosstr.	A	1		1	
<b>Rochusplatz</b>	G			2	



**Bezirk: Nippes, Satzungsänderungen zum 01.01.2021**

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Auerstr.</b> von Neusser Str. bis Niehler Str. von Niehler Str. bis Josef-Bayer-Str. von Josef-Bayer-Str. bis Gustav-Cords-Str.	A	3		3	
	A	1		1	
	A	1			
<b>Drosselweg</b> ungerade Hausnummernseite gerade Hausnummernseite von Niehler Kirchweg bis Hausnr. 2 Platzfläche vor Hausnr. 2 von Hausnr. 2 bis Ende	A	1	x	1	x
	G			1	
<b>Eichstr.</b> von Wilhelmstr. bis Auerstr. von Auerstr. bis Ende	A	3		3	
	A	3		3	
<b>Etzelstr.</b> von Mauenheimer Gürtel bis Artushof von Artushof bis Bergstr. von Artushof bis Bergstr. Gehweg nur bebaute Seite von Bergstr. bis Schmiedegasse von Bergstr. bis Schmiedegasse Gehweg nur bebaute Seite von Schmiedegasse bis Bahnunterführung von Bahnunterführung bis Stadteilgrenze Longerich von Stadteilgrenze Longerich bis Ossietzkyst./Longericher Str. Stichstraße zwischen Hausnr. 226 und 231/233	A	1			
	A	1			x
	A	1			x
	A	1		1	
	A	1	x		
<b>Hermesgasse</b> von Industriestr. bis Feldgärtenstr. von Feldgärtenstr. bis Wendehammer in Höhe Nr. 121	A	1	x	1	
<b>Kuenstr.</b> von Neusser Str. bis Niehler Str. von Niehler Str. bis Florastr.	H	3		3	
	A	2		2	
<b>Mauenheimer Str.</b> von Neusser Str. bis Schillstr. von Schillstr. bis Merheimer Str. von Merheimer Str. bis Kempener Str. Stichstraße vor Nr. 135-153 Stichweg neben Mauenheimer Str. 80 bis Nippeser Tälchen	A	5			
	A	3		3	
	A	3		3	
			x		x
<b>Mülheimer Brücke</b> von An der Schanz/Niehler Gürtel bis Stadtbezirksgrenze	H	2		2	

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Riehler Str.</b> von Frohngasse bis Boltensternstr. tiefer gelegener Fußweg 2 Fußgängerbrücken Hufeisenbrücke am Zoo in der Nähe der Seilbahn	H	2		2	x
	G			2	
	G			2	
<b>Rüdelstr.</b> vor Nr. 1-11 2. Fahrbahn vor Nr. 18-30 Parkplatz Platzfläche Ecke Graseggerstr.	A	1			x
	A	1			x
	A		x		
	G	1		1	
<b>Schenkendorfstr.</b>	A	3		3	
<b>Schillplatz</b>	G			3	

**Bezirk: Chorweiler, Satzungsänderungen zum 01.01.2021**

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Alte Römerstr.</b> von Hausnr. 81/92 bis Fühlinger Kirchweg	H	1			x
<b>Am Kutzpfädchen</b> von Kasseler Weg/Arenzhofstr. bis Wendehammer			x		
<b>Anton-Tannenbaum-Str.</b>			x		
<b>Edsel-Ford-Str.</b> von Einfahrt Ford-Werke (Tor 54) bis Nr. 1 und gegenüber (bebaute Seite) unbebaute Seite von Nr. 1 und gegenüber bis Robert-Bosch-Str. (beide Seiten)	A A A	1 1 1		1 1	
<b>Gaußstr.</b> von Montessoristr. bis einschließlich Wendebereich Wohnwege zu den Häusern Nr. 53-63a, 65-73, 75-85, 87-95, 99-107 Fußweg zur Escher Str.			x		x x x
<b>Heinz-Böggering-Str.</b> einschl. 3 Stichstraßen			x		
<b>Jakob-Sturm-Str.</b> 2 Verbindungsstraßen zur Anton-Tannenbaum-Str. Teilstück der Verbindungsstraße von Josef-Gödecke-Str. zur Jakob-Sturm-Str. bis Ende Hausgrundstück Josef-Gödecke-Str. 10 Teilstück der Verbindungsstraße von Jakob-Sturm-Str. zur Josef-Gödecke- Str. von Beginn Hausgrundstück Jakob-Sturm-Str. 3 bis Ende Hausgrundstück Jakob-Sturm-Str. 5			x x x x		
<b>Josef-Gödecke-Str.</b> 2 Verbindungsstraßen zur Heinz-Böggering-Str. Verbindungsweg zwischen Alte Straße und Josef-Gödecke-Str. Verbindungsweg von Josef-Gödecke-Str./Heinz-Böggering-Str. zur Jakob-Sturm-Str.			x x		x x
<b>Saalestr.</b> von Havelstr. bis Wendehammer Verbindungsweg zur Weserpromenade zwischen Nr. 52 und 54 2 Verbindungswege von Saalestr. zum Unstrutweg Stichweg zwischen Elbeallee und Saalestr. einschl. Platzfläche und Fußgängerbrücke über die Elbeallee (mit Rampe und Treppe)	A G	1		1 1	x x
<b>Straberger Weg</b> von Sinnersdorfer Str. bis Ortsdurchfahrtsschild Gehweg rechte Seite von Sinnersdorfer Str. bis Ortsdurchfahrtsschild Gehweg linke Seite von Sinnersdorfer Str. bis Feldweg hinter Rückfront Gottfried-Mock-Str. 2	A A A	1		1 1	
<b>Unstrutweg</b> von Saalestr. bis Weserpromenade Verbindungsweg von Saalestr. zur Weserpromenade zwischen Unstrutweg 31 und 33 2 Verbindungswege von Unstrutweg zur Havelstr.			x		x x

**Bezirk: Porz, Satzungsänderungen zum 01.01.2021**

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Am Rhabarberschlitten</b> Stichstraße an der Houdainer Str.			x		
<b>Armand-Peugeot-Str.</b> 70 m lange Stichstraße parallel zur KVB-Trasse, die von der Armand-Peugeot-Str. in südöstliche Richtung abgeht und in einer Wendeanlage endet, KVB-Seite	A	1			
70 m lange Stichstraße parallel zur KVB-Trasse, die von der Armand-Peugeot-Str. in südöstliche Richtung abgeht und in einer Wendeanlage endet, gegenüber der KVB-Trassen-Seite	A	1		1	
<b>Kaiserstr.</b> von Frankfurter Str. bis Elsdorfer Str. / Hausnr. 36A	H	4		4	
von Elsdorfer Str. Hausnr. 36A bis Stadtteilgrenze Porz	H	1		1	
von Stadtteilgrenze Porz bis Abzweig zu den Häusern Hausnr. 194-206 bis Bahnhofstr.	H	1		1	
2. Fahrbahn von Elsdorfer Str. bis Kupfergasse	A	4		4	
Parkplatz vor Hausnr. 23	H	1			
Stichstraße von Nr. 194 einschließlich Einfahrt zu Nr. 206	A	1		1	
Gerade Hausnummernseite hinter Zufahrt Nr. 206 bis Wendekreis	A	1			
Ungerade Hausnummernseite hinter Zufahrt Nr. 206 bis Wendekreis	A	1		1	
Treppe von Wendekreis zur Hauptführung Kaiserstr.	G			1	
Treppe zur Ohmstr.	G			1	
<b>Peter-Klein-Weg</b> von Peter-Klein-Weg 2 bis hinter Peter-Klein-Weg 12			x		

**Bezirk: Kalk, Satzungsänderungen zum 01.01.2021**

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Käthe-Schlechter-Str.</b> Wohn-/Verbindungswege	A	1			x x
<b>Lützerathstr.</b> von Rösrather Str. bis Gröppersgasse	H	1			x
von Gröppersgasse ungerade Hausnummernseite bis Privatstr. zu Hausnr. 185-189	H	1			x
von Gröppersgasse gerade Hausnummernseite bis Seitenfront Wichtelerbruch 10	H	1			x
<b>Rolshover Str.</b> bis Dillenburger Str.	H	6		6	
von Dillenburger Str. bis Stadtteilgrenze Humboldt/Gremberg	H	2		2	
von Stadtteilgrenze Humboldt/Gremberg bis Gremberger Str.	H	2		2	
von Gremberger Str. bis Zubringer	H	2		2	
Stichstr. zwischen Hausnr.87 und Hausnr.97 bis Fußweg zur Gottfried-Hagen-Str.	A	1		1	
Zufahrt zur dritten Fahrbahn Rolshover Str.	A	1		1	
dritte Fahrbahn Rolshover Str. 216 und 218	A	1			x
dritte Fahrbahn Rolshover Str. 220 bis Rückseite Sauerlandstr. 3	A	1		1	
Weg zwischen Rolshover Str. und An der Lenzwiese entlang den Häusern Rolshover Str. 173, 175 und An der Lenzwiese Nr. 4					x

**Bezirk: Mülheim, Satzungsänderungen zum 01.01.2021**

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Colonia-Allee</b> von Schlagbaumsweg bis Schlagbaumsweg gerade Hausnummernseite von Schlagbaumsweg bis Schlagbaumsweg ungerade Hausnummernseite	A	1			
	A	1		1	
<b>Moses-Heß-Str.</b> 3 Stichstraßen zu Nr. 7-21, 29-47, 55-69 Verbindungsweg entlang Hausnr. 103 zur Ricarda-Huch-Str. Verbindungsweg seitlich entlang Hausnr. 103 zum Stammheimer Ufer	A	1			x
	A	1			x
	G			1	
	G			1	
<b>Mülheimer Freiheit</b> bis Krahenstr. von Krahenstr. bis Düsseldorfer Str. Fußweg zwischen Mülheimer Freiheit Hausnr. 99 und Krahenstr. 1 zum Mülheimer Ufer incl. Treppe	H	2		2	
	H	3		3	
	G			2	

**Anlage 3**  
zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2021

**Änderung zur Aufstellung der Mittelalleen mit erhöhtem Reinigungsaufwand gemäß § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung**

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Reinigungshäufigkeit</u>
1	<b>Alteburger Str.</b>	
	Mittelallee von Severinswall bis Ubierring	7
	Mittelallee von Ubierring bis Maternusstr.	7
3	<b>Melatengürtel</b>	
	Mittelallee von Aachener Str. bis Scheidtweiler Str.	3
	Mittelallee von Scheidtweiler Str. bis Oskar-Jäger-Str.	3

**Anlage 4**  
zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2021

**Änderung zur Aufstellung der Bereiche des zu reinigenden Straßenbegleitgrüns gemäß § 3 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung**

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Reinigungshäufigkeit jährlich</u>
1	<b>Goldgasse</b> von Konrad-Adenauer-Ufer bis Johannisstr. (Mittelstreifen)	6

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 14.12.2020

Die Oberbürgermeisterin  
Henriette Reker

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

---

---

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 64 83, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: [amtsblatt@stadt-koeln.de](mailto:amtsblatt@stadt-koeln.de)

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.